



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT PFORZHEIM
DER LEITER

Staatliches Schulamt Pforzheim
Maximilianstr. 46 ♦ 75172 Pforzheim

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Grund-, Werkreal-, Haupt-,
Real- und Gemeinschaftsschulen, SBBZ
und Schulkindergärten

Pforzheim 18.10.2021
Durchwahl 07231 6057-400
Telefax 07231 6057-440
Gebäude Maximilianstr. 46
Aktenzeichen SSA

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

- RP Karlsruhe, Ref. 74
- ÖPR der Schulen
- Beauftragte für Chancengleichheit
- Schwerbehindertenvertretung

Informationen des Schulamtes Pforzheim - Stand 18.10.2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in den letzten Tagen wurden die Corona Verordnungen des Landes und die Verordnung für den Schulbereich geändert. Die Schulen haben am 16.10.2021 eine [Zusammenfassung der Änderungen](#) erhalten.

Es ist dem Schulamt weiterhin ein großes Anliegen die Schulen bei der praktischen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zu unterstützen. In diesem Schreiben werden deshalb – neben Hinweisen zu aktuellen Änderungen – die Themen „[mehrtägige Klassenfahrten](#)“ und „[Leistungsmessung von Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen](#)“ detaillierter ausgeführt.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an Ihre Lehrkräfte und weiteren (pädagogischen) Mitarbeiter*innen weiter.

Überblick der aktuellen Verordnungen und Grundlagen für die Schul- und Unterrichtsorganisation

- [Corona-Verordnung „Schule“ ab 18.10.2021](#)
- [Corona-Verordnung des Landes ab 15.10.2021](#)
- [Corona-Verordnung „Absonderung“ ab 14.09.2021](#)

Maximilianstr. 46, 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 6057-400
Fax: 07231 6057-440
poststelle@ssa-pf.kv.bwl.de

1. Änderung bei der Anerkennung von externen Testnachweisen

Gilt der Test-Nachweis von Dienstleistern oder Händlern?

(vgl. [CoronaVO §5, Absatz 4, Ziffer 1](#))

Nein. Von Veranstaltern, Dienstleistern (z. B. Friseurbetriebe, ...) oder Händlern vor Ort durchgeführte Tests sind **ab jetzt nur noch für die entsprechende Einrichtung gültig.** Der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis **kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden.**

Die Vorgaben für die Anerkennung von sog. „Bürgertests“ und den an Grundschulen erlaubten „Eltern-Tests“ (-> nur bei entspr. Regelung durch die Schulleitung) haben sich nicht geändert.

2. Maskenpflicht

([CoronaVO Schule §2](#))

2.1 Zusammenfassung der Änderungen

a) Schüler*innen der Grundschulförderklassen, Grundschulen, Grundstufen SBBZ, SBBZ (GENT)

Für diese Schüler*innen besteht **in den Unterrichts- und Betreuungsräumen keine Maskenpflicht.** Auf den Begegnungsflächen im Schulhaus gilt immer die **Maskenpflicht.**

b) Schüler*innen der weiterführenden Schulen, Hauptstufen SBBZ (außer GENT)

Nur **am (eigenen) Sitzplatz** in den Unterrichts- und Betreuungsräumen besteht **keine Maskenpflicht.** Auf den Begegnungsflächen im Schulhaus gilt immer die **Maskenpflicht.**

c) Lehrkräfte und weiteres pädagogisches (Betreuungs-)Personal

Sobald der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen in den Unterrichts- und Betreuungsräumen **unterschritten** wird, besteht die **Pflicht zum Tragen einer Maske.** Auf den Begegnungsflächen im Schulhaus und im Lehrerzimmer gilt immer die **Maskenpflicht.**

d) Sonstige Personen in schulischen Räumen

Diese Personen (z. B. externe Gäste, Eltern, ...) müssen **immer eine medizinische Maske tragen**, außer sie sind alleine in einem Zimmer (Unterrichts- oder Betreuungsraum).

2.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die bekannten Ausnahmen gelten weiterhin (vgl. [CoronaVO Schule §2; Absatz 3](#)).

2.3 Regelungen bei einem positiven (Schnell-/Selbst-)Testergebnis

Tritt ein positiver Test mit dem Coronavirus in der Klasse, in der Grundschulförderklasse, der Hortgruppe sowie in der Gruppe der „verlässlichen Grundschule“ bzw. flexiblen Nachmittagsbetreuung auf, gilt für die Schüler*innen sowie die Lehrkräfte dieser Klasse oder Gruppe **wieder die (dauerhafte) Maskenpflicht** im Klassen- oder Betreuungsraum **für die Dauer von fünf Schultagen**.

3. Hinweise zu mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen **im Inland** sind **zulässig**.

Mehrtägige Reisen **ins Ausland** sind **untersagt**. Aktuell gilt das Verbot bis 31.01.2022. Dieser Termin könnte sich aber noch ändern.

Bei allen Buchung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Fall der Stornierung entstehende Kosten nicht vom Land übernommen werden.

3.1 Welche Corona-Regelungen gelten?

Grundlage sind die Vorschriften (z. B. zur Maskenpflicht) des jeweiligen Zielortes und die Hygienekonzepte der Jugendherbergen, Hotels bzw. Veranstalter, mit denen sich die begleitenden Lehrkräfte vorab vertraut machen müssen.

Außerdem gilt bei (mehrtägigen) außerunterrichtlichen Veranstaltungen für **die Schüler*innen und die Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen die Testpflicht** (vgl. [CoronaVO Schule §10; Absatz 1](#)).

Die Lehrkräfte sollten sich vor Antritt einer Klassenfahrt vorsorglich über die Kontaktdaten/-möglichkeiten des örtlichen Gesundheitsamtes informieren. Auch eine Stelle für die Durchführung eines ggf. notwendigen PCR-Tests sollte bereits vorab bekannt sein.

3.2 Organisation der Testung

Die Organisation / Durchführung der o. g. Testpflicht für Schüler*innen und Lehrkräfte (Begleitpersonen) liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Die Lehrkräfte müssen **in ausreichender Anzahl schulische Testkits** mit auf die Reise nehmen.

3.3 Häufigkeit der Testung

Während des Aufenthalts erfolgt das Testkonzept so, wie sonst an der Schule üblich. Es bedarf - wie im Unterrichtsbetrieb - einer **dreimal wöchentlichen Testung der Schüler*innen. Lehrkräfte und Begleitpersonen testen sich täglich.**

Immunisierte Personen (geimpft / genesen) unterliegen – wie in der Schule – nicht der Testpflicht (vgl. [CoronaVO Schule §10; Absatz 2](#)).

3.4 Durchführung der Testung

Während der Klassenfahrt erfolgt die Testung unter der Aufsicht / Anleitung des schulischen Personals.

Achtung!

Grundschulen, welche die Testung durch Eltern / zu Hause erlauben, benötigen folglich für die mehrtätige Klassenfahrt das Einverständnis der Eltern für die Durchführung der Testung.

3.5 Information der Erziehungsberechtigten

Die Eltern müssen vor Reiseantritt über die Corona-Regelungen und das Vorgehen beim möglichen Eintreten eines Corona-Verdachts (positiver Test; Krankheitssymptome) und den sich ggf. ergebenden Folgen schriftlich informiert werden.

3.6 Maßnahmen bei einem positiven Corona-Testergebnis

- Die positiv getestete Person bleibt in bestmöglicher Absonderung in einem Zimmer der Unterkunft.
- Informieren Sie die Eltern der betroffenen Schülerin / des betroffenen Schülers.
- Ermitteln Sie enge Kontaktpersonen (z.B. die Zimmergruppe).
- Informieren Sie das zuständige Gesundheitsamt und stimmen Sie weitere Schritte ab.
- Informieren Sie die weiteren Teilnehmenden der Klassenfahrt darüber, dass es in der Klasse einen positiven Corona-Test gegeben hat.

Weitere Hinweise

- Die Aufsicht des betroffenen Schülers / der betroffenen Schülerin muss durch eine Begleitperson unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen gewährleistet sein.
- Noch am Ort der Klassenfahrt ist es u. U. nötig, dass ein PCR-Test durchgeführt wird.

Zur PCR-Testdurchführung bei Minderjährigen bedarf es des Einverständnisses der Eltern. Dieses sollte rein vorsorglich bereits vor Reiseantritt eingeholt werden. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Ergebnisses ist in besonders hohem Maße auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen zu achten. Die Vorgaben des Gesundheitsamtes sind zu beachten.

- **Vielleicht müssen die oder der Betroffene oder mehrere Personen die Fahrt abbrechen.** Mögliche Regelungen zur Absonderung (in einem Einzelzimmer), der Abholung durch die Eltern und eventueller (Folge-)Kosten sollten im Vorfeld mit den Eltern und dem Veranstalter (Hotel, Jugendherberge) geklärt werden.

4. Schulische Leistungsfeststellungen bei Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen

(vgl. [CoronaVO Schule §4; §10, Absatz 2 \(1b\) sowie Absatz 3](#))

„Die Leistungsmessung soll grundsätzlich an der Schule nach der Notenbildungsverordnung sowie der Leistungsbeurteilungsverordnung vorgenommen werden.“

(vgl. [KM-Eckpunktepapier für den Unterrichtsbetrieb 2021/2022](#) vom 21.07.2021)

4.1 Organisatorische Vorgaben zur Durchführung

(vgl. [CoronaVO Schule §10; Absatz 2 und 3](#))

Die für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen finden

- bei durchgängiger Wahrung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen den Schüler*innen
- **unter Einhaltung einer räumlichen Trennung von den Mitschüler*innen**, die den Testnachweis erbracht haben bzw. (wo vorgeschrieben) eine Maske tragen)
- unter **besonderer Beachtung der Hygienehinweisen des Kultusministeriums** statt.

In der Praxis wird die o.g. Leistungsfeststellung vermutlich häufig in sog. Randstunden oder am Nachmittag unter Aufsicht einer Lehrkraft erfolgen, da dadurch der Kontakt zu anderen Schüler*innen vermieden werden kann.

4.2 Schüler*innen mit Befreiung vom Präsenzunterricht

Diese Schüler*innen erhalten Fernunterricht. Die Leistungsmessung erfolgt (vorrangig) in der Schule und ergänzend im Fernunterricht.

Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts, die dort erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, sind Gegenstand der Leistungsfeststellung in der Schule, sofern dies klar von der Lehrkraft kommuniziert ist.

Grundsätzlich können auch Leistungen, die im Fernunterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen werden.

Anregungen für ergänzende Leistungsmessung im Fernunterricht:

- Mündliche Leistungsnachweise – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (z. B. technische Möglichkeiten, Alter der Schüler*innen)
 - Referate
 - Präsentation von Arbeitsergebnissen über Videokonferenzen, ...

- Schriftliche und praktische Leistungsnachweise – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (z. B. technische Möglichkeiten, Alter der Schüler*innen):
 - Projektarbeiten
 - Umfragen erstellen/durchführen
 - Lerntagebücher, Portfolios
 - Schreibaufträge, Blogbeiträge
 - Artikel schreiben (Zeitung, Homepage, Magazin...)
 - Schreibkonferenz
 - Expedition mit Auftrag
 - Diagramme, Skizzen, Daten erstellen/erheben/auswerten
 - ...

4.3 Schüler*innen ohne Befreiung vom Präsenzunterricht

Diese Schüler*innen erhalten **keinen Fernunterricht.**

Die zur Notenbildung erforderliche Leistungsmessung für diese Schüler*innen findet ausschließlich in der Schule statt.

Das üblicherweise geltende Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für diese Schüler*innen **für die Zeit der Leistungsmessung** nicht - d. h. der **Zutritt ohne Maske / Testung ist erlaubt (-> vgl. Hinweise unter 3.1).**

4.4 Information der Eltern

Die Schulleitung bzw. zuständige Lehrkraft informiert die Eltern rechtzeitig schriftlich über die Termine und das Fach bzw. Thema der Leistungsmessung in der Schule (-> vgl. Regelungen im Präsenzunterricht).

4.5 Unentschuldigtes Fehlen bzw.

Verweigerung der Leistungsmessung in der Schule

Weigert sich ein/e Schüler*in, die Leistungsmessung in der Schule anzufertigen, oder versäumt sie/er unentschuldig die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

5. Hinweise zu Gremiensitzungen, Elterngesprächen / -abenden

(vgl. [CoronaVO Schule §8](#))

Die aktuelle CoronaVO Schule verweist auf §10 der Landes-VO (Veranstaltungen).

- ➔ Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
(Bei der Maskenpflicht gelten selbstverständlich die bekannten Ausnahmen.)
- ➔ Zutritt für nicht-immunisierten Eltern nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises

Durch den Wegfall der kostenlosen sog. „Bürgertests“ ist eine Neuregelung für schulische Sitzungen bzw. Gesprächstermine nötig. Bisher hat das Kultusministerium hierzu noch keine Informationen mitgeteilt.

Übergangsregelung

Schulen können Eltern in der Schule unter Aufsicht einer Lehrkraft einen schulischen Test durchführen lassen (vgl. [CoronaVO des Landes §5, Absatz 4, Ziffer 1](#)).

Dieses „kostenlose Test-Angebot für Eltern“ durch die Schule sollte – aus Sicht des Schulamtes - nur bei dringenden / nicht verschiebbaren Terminen angeboten werden. Da hierbei schulische Tests, welche durch den Schulträger beschafft wurden, zum Einsatz kommen, sollte diese Regelung im Vorfeld von der Schulleitung mit dem Schulträger abgestimmt werden.

6. Häufige Fragen und Antworten - FAQ

Die FAQ des KM werden aktuell überarbeitet. Bitte achten Sie bei den dort eingetragenen Informationen unbedingt auf die Aktualität.

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQ+Corona>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Volker Traub